

Das ist doch wohl Sache der Chemielehrerin/des Chemielehrers, mögen Sie jetzt denken. Doch leider trifft dies nicht ganz zu. Gefahrstoffe finden sich nicht nur in den naturwissenschaftlichen Fachbereichen, sondern kommen auch im Kunst- und Technikunterricht sowie häufig auch in der Hausmeisterwerkstatt und bei den Reinigungskräften zum Einsatz.

Als Schulleitung tragen Sie die Verantwortung dafür, dass die grundlegenden Bestimmungen beim Einsatz von Gefahrstoffen in allen Bereichen an Ihrer Schule umgesetzt werden. Die praktische Umsetzung können und sollten Sie an geeignete Fachlehrerinnen/Fachlehrer delegieren. Treffen Sie hierzu verbindliche Absprachen, wer welche Aufgaben wahrzunehmen hat.

Was ist nun konkret von Ihnen zu organisieren?

Als Schulleitung müssen Sie sicherstellen, dass . . .

⇒ **. . . ein Gefahrstoffverzeichnis vorliegt**

Alle Gefahrstoffe, die in der Schule aufbewahrt und verwendet werden, müssen in einem Verzeichnis aufgeführt werden, in dem die chemische Bezeichnung des Stoffes, seine Einstufung, die Menge und der Bereich, in dem der Stoff aufbewahrt wird, vermerkt sind. Das Verzeichnis ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu aktualisieren.

⇒ **. . . Gefahrstoffe richtig aufbewahrt werden**

Aufbewahrungsbehälter für Gefahrstoffe müssen richtig und vollständig gekennzeichnet sein (d. h. mit Gefahrensymbolen und -bezeichnungen, R- und S-Sätzen). Das gilt auch für Entsorgungs- und Umfüllbehälter.

Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältern aufbewahrt werden, durch deren Form und Aussehen ein Verwechseln mit Lebensmittelgefäßen möglich ist. Der Fachhandel bietet hierzu spezielle Behälter an.

Nicht mehr identifizierbare und entbehrliche Gefahrstoffe sollten aus der Schule sachgerecht entfernt und entsorgt werden.

⇒ **. . . Hausmeister und das Reinigungspersonal unterwiesen werden**

Hausmeister und das Reinigungspersonal müssen in geeigneter Weise über die Gefahren, die von den Gefahrstoffen in der Schule ausgehen, unterwiesen

werden und über die Verhaltensregeln, z. B. in den naturwissenschaftlichen Fachbereichen, informiert werden.

⇒ Eine Musterbetriebsanweisung, die als Grundlage einer solchen Unterweisung dienen kann, ist in den „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht“ (GUV 19.16) enthalten.

⇒ **. . . Fachlehrerinnen/Fachlehrer und technische Assistenten unterwiesen werden**

Als Unterweisung der Fachlehrerinnen/Fachlehrer und technischen Assistenten gilt die Besprechung von Sicherheitsaspekten und Entsorgungsfragen auf einer Fachlehrerkonferenz. Die Themen müssen einmal jährlich auf der Tagesordnung stehen und ihre Besprechung muss schriftlich dokumentiert werden.

⇒ **. . . Lehrerinnen/Lehrern und technischen Assistenten die erforderlichen Unterlagen vorliegen**

Die folgenden Unterlagen müssen Lehrerinnen/Lehrern und technischen Assistenten, die mit Gefahrstoffen umgehen, zur Verfügung stehen:

- *„Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht“ (GUV 19.16) und die dazugehörige Gefahrstoffliste (GUV 19.16 A). Diese Broschüren können bei Bedarf bei der Landesunfallkasse Hamburg bestellt werden (Tel. 271 53 - 232, Herr Heimann)*
- *Empfehlungen des Kultusministerkonferenz „Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht“. Diese Richtlinien können bei der BSJB bezogen werden (Tel. 428 63 - 33 64, Herr Renz).*
- *Gegebenenfalls Verwaltungsvorschriften und Hinweise der FHH zum Umgang mit Gefahrstoffen.*

Wichtig ist, dass diese Unterlagen den Lehrerinnen/Lehrern direkt zugänglich sind und nicht etwa in Ordnern im Sekretariat oder an anderer unbekannter Stelle „verschwinden“.

Umgang mit Gefahrstoffen in der Schule